

**28.04.00****A - Fz - G****Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S.1) ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch vorgesehen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Mit Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch wurden zunächst allgemeine Durchführungsvorschriften geschaffen, die bis zum 31. August 2000 gelten. Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erlassen. Um die rechtzeitige Anpassung des Rindfleischetikettierungsgesetzes an das geänderte EG-Rindfleischetikettierungsrecht sicherzustellen, muss das Rindfleischetikettierungsgesetz entsprechend geändert werden.

**B. Lösung**

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

**C. Alternativen**

Keine

Fristablauf: 09.06.00

## **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

### **2. Vollzugaufwand**

Das Gesetz führt zu einer Ausdehnung der Überwachung durch die Länder und Gemeinden. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Überwachungstätigkeit auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ist derzeit nicht quantifizierbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte aber im Hinblick auf den Gesamtumfang der Überwachungstätigkeiten der zuständigen Stellen die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch übertragen werden. Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit entstehen der Bundesanstalt keine zusätzlichen Verwaltungskosten zu Lasten des Bundeshaushalts, weil sie diese Tätigkeit bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 wahrnimmt.

## **E. Sonstige Kosten**

Für die von der Anwendung des Gesetzes Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 253/00**

**28.04.00**

**A - Fz - G**

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Rindfleischetikettierungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. April 2000

022 (322) - 723 02 - Ri 27/1/00

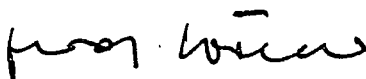
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der  
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Rindfleischetikettierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten.



Fristablauf: 09.06.00

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Vom 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Rindfleischetikettierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „der Verordnung (EG) Nr. 820/97“ werden durch die Worte „den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen“ ersetzt.

b) Die Worte „ , insbesondere im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97, “ werden gestrichen.

3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit es für die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und die damit im Zusammenhang stehende Rückverfolgung der Herkunft eines Rindes erforderlich ist, ist jeder Marktbeteiligte, ausgenommen Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, berechtigt, Daten

1. nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1, die die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern regeln,

2. nach der Viehverkehrsverordnung,

3. der Zuchtbescheinigung nach der Verordnung über Zuchtorganisationen,
4. der Schlachttierkennzeichnung nach der Fleischhygieneverordnung,
5. über die Einstufung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch sowie
6. nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für das Aufbringen oder zur Prüfung der auf einem Etikett nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 aufgeführten Angaben oder“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rechtsverordnungen“

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen

1. über die Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch auf eine Gruppe von Tieren und
2. über die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch und dabei die Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu übertragen.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3 oder § 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Gründe für die Gesetzgebung**

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 117 S.1) ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch einzuführen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Mit Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch wurden zunächst allgemeine Durchführungsvorschriften geschaffen, die bis zum 31. August 2000 gelten. Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erlassen. Um die rechtzeitige Anpassung des Rindfleischetikettierungsgesetzes an das geänderte EG-Rindfleischetikettierungsrecht sicherzustellen, muss das Rindfleischetikettierungsgesetz entsprechend geändert werden.

#### **II. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 und 17 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der bundeseinheitlichen Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen im gesamtstaatlichen Interesse notwendig.

#### **III. Zustimmungsbefähigung des Gesetzes**

Der neu gefasste § 1 Abs. 1 erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen. Der bisherige Anwendungsbereich des Gesetzes wird um den Bereich der obligatorischen Etikettierung erweitert. Dies führt zu einer Ausdehnung des Verwaltungsverfahrens zur Überwachung durch die Länder in der Weise, dass andere als die bisher von den zuständigen Stellen wahrzunehmenden Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an die Etikettierung durchzuführen sind. § 1 Abs. 1 bedarf deshalb nach Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

#### **IV. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Das Gesetz führt zu einer Ausdehnung der Überwachung durch die Länder und Gemeinden. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Überwachungstätigkeit auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ist derzeit nicht quantifizierbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte aber im Hinblick auf den Gesamtumfang der Überwachungstätigkeiten der zuständigen Stellen die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch übertragen werden. Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit entstehen der Bundesanstalt keine zusätzlichen Verwaltungskosten zu Lasten des Bundeshaushalts, weil sie diese Tätigkeit bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 wahrnimmt (vgl. Abschnitt B. Artikel 1 zu Nummer 4 der Gesetzesbegründung).

#### **V. Sonstige Kosten**

Für die von der Anwendung des Gesetzes Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1:**

Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften der fakultativen Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen erlassen. Zugleich wird die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Durchführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) aufgehoben. Die Bestimmung des Anwendungsbereichs des Rindfleischetikettierungsgesetzes auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 ist deshalb zu ersetzen durch den Anwendungsbereich auf die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.

#### **Zu Nummer 2:**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.

#### **Zu Nummer 3:**

Alle Marktbeteiligte müssen im Rahmen der obligatorischen Rindfleischetikettierung Daten zur Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch erheben, nutzen und verarbeiten. Der bisher von § 3 Abs. 1 Satz 1 betroffene Personenkreis ist deshalb entsprechend zu erweitern. Verbraucher sind zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht berechtigt, weil sie am Prozess der Etikettierung von Rindfleisch nicht beteiligt sind. Bei der Neufassung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die aus Nummer 1 folgen.

#### **Zu Nummer 4:**

Die Europäische Kommission kann nach dem zukünftigen Rindfleischetikettierungsrecht Vorschriften über die Größe von Tiergruppen erlassen, auf die Rindfleisch rückverfolgbar sein muss. Zur Anwendung dieser Vorschriften kann der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich sein.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 des Rates vom 28. September 1998 über Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 265 S. 2) werden Maßnah-

men zur Unterrichtung der Verbraucher über die Rindfleischetikettierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser EG-Verordnung wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung vom 28. April 1999 (BGBl. I S. 805) erlassen, die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Behörde bestimmt. Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146). Da der Anwendungsbereich des Rindfleischetikettierungsgesetzes auf Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ausgedehnt werden soll, sollen auf Grund dieses Gesetzes Rechtsvorschriften zur Durchführung von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch erlassen und auch hier der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen werden können.

Zu Nummer 5:

Die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sehen in einzelnen Bereichen der Etikettierung nicht das Vorliegen von staatlich genehmigten Etikettierungssystemen vor. Entsprechend ist der Straftatbestand des § 10 anzupassen.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

## **Zu Artikel 2**

Angesichts der bisherigen Änderungen erscheint es geboten, den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

## **Zu Artikel 3**

Im Hinblick auf die anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen soll das Gesetz so bald wie möglich in Kraft treten.

## **Stellungnahme** **des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit der Umsetzung der EU-Rechtsakte in nationales Recht mittels des vorliegenden Gesetzentwurfs.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 RiFLEtikettG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. [.....] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L [.....]) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen betrifft, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft."

Begründung:

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz ist die präzise Angabe des durchzuführenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft erforderlich. Dies ist um so wichtiger, da in den Folge Regelungen vielfach auf den Anwendungsbe-  
reich nach § 1 Abs. 1 verwiesen wird und beispielsweise in § 3a Abs. 1 Nr. 1 (neu) auch auf die Regelungen Bezug genommen wird, die die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern regeln. Da die genaue Bezeichnung der Verordnung noch nicht bekannt ist, sollte im Rechtsetzungsverfahren mit der Angabe [.....] gearbeitet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RiFIEtikettG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nr. 3a einzufügen:

'3a. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Die Überwachung der Einhaltung" die Wörter "der Vorschriften der obligatorischen Etikettierung auf den Ebenen vor der Abgabe an den Endverbraucher sowie" eingefügt.'

Begründung:

Für die Kontrollen im Zusammenhang mit Etikettierungssystemen ist die BLE zuständig (§ 2 des Gesetzes). Nach dem Entwurf zur Änderung der VO (EG) 820/97 - BR-Drs. 632/99 (Beschluss) - sind bei der obligatorischen Etikettierung Kontrollen durch staatliche Stellen vorgesehen. Da etikettierte Ware die Ländergrenzen überschreitet, ist auch die Kontrolle länderübergreifend zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

Diese Kontrollen sind aber ein entscheidender Punkt der Umsetzung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und -vertrauens. Da für § 4 eine Änderung nicht vorgesehen ist, entsteht folgende Situation:

Die Länder werden für die Kontrolle des gesamten Bereichs der obligatorischen Etikettierung zuständig, was zu großen finanziellen Belastungen bei den Ländern und den Landkreisen führt, deren Ausmaß derzeit nicht quantifiziert werden kann.

Die Aussage unter D Nr. 2 des Vorblatts zum Gesetzentwurf ist also nur insoweit zutreffend, als die Belastungen nicht zu quantifizieren sind. Die Einschätzung, der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten, trifft dagegen absolut nicht zu.

Aufgrund des länderübergreifenden Handels ist eine Kontrolle der Vermarktungskette nötig. Das Einbeziehen der HIT-Datenbank ist nur bedingt sinnvoll, da mit Chargennummern etikettiert werden darf, die in die HIT-Datei nicht eingehen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3b - neu - (§ 4 Abs. 1 Satz 2 - neu - RiFLEtikettG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3a folgende Nummer 3b einzufügen:

3b. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Überwachung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf obligatorisch zu etikettierende Angaben, soweit diese von einem zugelassenen Etikettierungssystem erfasst werden und auf dieser Grundlage erfolgen."

Begründung:

Der derzeit auf europäischer Ebene beratene Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates sieht für den Bereich der obligatorisch zu etikettierenden Angaben eine Überwachung durch zugelassene Etikettierungssysteme und anerkannte private Kontrollstellen nicht mehr vor. Künftig müssen daher staatliche Stellen die obligatorische Rindfleischetikettierung überwachen.

Dies wird zu einer massiven Ausdehnung der Überwachungsaufgaben für die Länder- bzw. Kommunalbehörden führen. Aufgrund der finanziellen und personellen Situation können die Länder bzw. Kommunen diese Aufgabe ohne Unterstützung des Bundes nicht ordnungsgemäß erfüllen.

Seinerzeit wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Rindfleischetikettierungsgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern ein Kompromiss zur sachgerechten Aufgabenverteilung im Bereich der Rindfleischetikettierung getroffen. Danach haben die Länder die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs der elektronischen Datenbank ("HIT") durchgeführt und hat der Bund die Aufgaben der Zulassung von Etikettierungssystemen sowie der Anerkennung von privaten Kontrollstellen und deren Überwachung im Bereich der Rindfleischetikettierung übernommen. Dieser seinerzeit gefundene Kompromiss wird nun aufgrund der neuen europäischen Regelung zu Lasten der Länderbehörden in Frage gestellt.

Durch § 4 Abs. 1 Satz 2 (neu) soll in Anknüpfung an das Bestehende ein Überwachungssystem geschaffen werden, das die "Überwachungslast" im Bereich der Rindfleischetikettierung zwischen Bund und Ländern sachgerecht aufteilt. Danach überwacht die BLE alle - auch die obligatorisch - zu etikettierenden Angaben, soweit diese auf ein von ihr zugelassenes Etikettierungssystem zurückgehen und von einer anerkannten privaten Kontrollstelle überprüft werden. Den Länderbehörden obliegt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 noch die Überwachung der obligatorischen Etikettierung in den Betrieben, die auf kein zugelassenes Etikettierungssystem zurückgehen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d - neu - (§ 8 Abs. 3 - neu - RfLEtikettG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Überwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 beauftragten Stellen zu übertragen oder solche an der Überwachung zu beteiligen und die beauftragten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu beleihen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beauftragung und Beleihung zu regeln,
3. die Ermächtigungen nach den Nummern 1 und 2 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen." '

Begründung:

Durch Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs wird § 8 des Rindfleischetikettierungsgesetzes geändert und gleichzeitig um weitere Verordnungsermächtigungen erweitert. Nicht vorgesehen sind Regelungen über die Kontrolle der obligatorischen Etikettierung, die nach dem künftigen EG-Recht durch Behörden vorzunehmen ist. Die sehr umfangreiche Aufgabe wird auch von den Ländern zu erfüllen sein.

Selbst bei Einbeziehung der amtlichen Lebensmittelüberwachung dürften die vorhandenen staatlichen Behörden nicht in der Lage sein, die neue Kontrollaufgabe, soweit sie den Ländern obliegt, allein zu erfüllen. Es wird deshalb von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sein, die Überwachung der obligatorischen Etikettierung ganz oder teilweise beauftragten Stellen zu übertragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Rindfleischetikettierungsgesetz). Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind die beauftragten Stellen mit hoheitlichen Befugnissen zu beleihen, da das künftige EG-Recht behördliche Kontrollen verlangt. Die Beauftragung von Stellen außerhalb der staatlichen Verwaltung und vor allem ihre Beleihung erfordert eine gesetzliche Grundlage. Der Regelungsaufwand bei den beleihenden Ländern sollte auf den geringstmöglichen Umfang begrenzt werden. Deshalb wird beantragt, in § 8 des Rindfleischetikettierungsgesetzes entsprechende Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen mit der Möglichkeit der Subdelegation aufzunehmen. Das laufende Verfahren zur Änderung des Rindfleisch-Etikettierungsgesetzes wird dadurch nicht belastet.

Das künftige EG-Recht stützt sich insbesondere auf Art. 152 EG-Vertrag. Es verfolgt damit in erster Linie das Ziel, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Demnach dient die obligatorische Etikettierung vorrangig dem Gesundheitsschutz. Die Kontrolle gehört somit zu den Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs. Bei der Beauftragung und Beleihung nicht staatlicher Stellen auf der Grundlage des vorge-

schlagenen neuen § 8 Abs. 3 Rindfleischetikettierungsgesetz wird die Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachung zu berücksichtigen sein.

6. Zu Artikel 1 (§ 3, 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 8 RiFiEtikettG)

Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn zusätzlich zu den eingebrachten Änderungen aus rechtssystematischen Gründen alle Ermächtigungen für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Durchführungsverordnungen (§ 3, § 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 8) zusammengefasst würden.